

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,

(nachfolgend „DB“)

und der Geschäftsführung der

VÖB-ZVD Processing GmbH, Bonn,

(nachfolgend „VÖB-ZVD“ oder „Gesellschaft“)

gemäß § 293a AktG

zum Unternehmensvertrag vom 1. März 2021

Präambel

DB und VÖB-ZVD haben am 1. März 2021 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Unternehmensvertrag“) geschlossen, aufgrund dessen VÖB-ZVD ihre Leitung DB unterstellt und sich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an DB abzuführen. DB verpflichtet sich ihrerseits gem. § 302 Abs. 1 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Der Vorstand der DB und die Geschäftsführung der VÖB-ZVD erstatten gemäß § 293 a Abs. 1 AktG folgenden Vertragsbericht, in dem sie den Abschluss des Unternehmensvertrages rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

1. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung zum Abschluss des Unternehmensvertrages

Die Gesellschaft wurde am 27.10.2000 unter der Firma DVB Processing GmbH gegründet und am 21.11.2000 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 eingetragen. Es erfolgten im weiteren Verlauf Umfirmierungen zunächst in Betriebs-Center für Banken Processing GmbH und im Jahre 2012 in VÖB-ZVD Processing GmbH. Die VÖB-ZVD verlegte mit Eintragung im Handelsregister am 3.1.2018 ihren Sitz von Frankfurt am Main nach Bonn und ist unter HRB 23407 beim Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

VÖB-ZVD wurde zunächst mit der Verschmelzung der Deutschen Postbank AG auf die DB Privat- und Firmenkundenbank AG (nachfolgend: „DB PFK“) am 25. Mai 2018 eine direkte Tochtergesellschaft der DB PFK. Mit der Verschmelzung der DB PFK auf die DB am 15. Mai 2020 wurde VÖB-ZVD eine direkte Tochtergesellschaft der DB. DB hält einen Gesellschaftsanteil in Höhe von 75 %. Die weiteren 25 % werden vom Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V., Berlin, (nachfolgend: „VÖB“) gehalten.

Auf Basis des zwischen den Gesellschaftern geltenden Treuhandvertrags vom 13. Januar 2016 hält der VÖB seinen Geschäftsanteil als Treuhänder („Treuhand-Beteiligung“) im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der DB als Treugeberin. Auf dieser Grundlage ist der treuhänderisch vom VÖB gehaltene Geschäftsanteil zu 100% der DB als Treugeberin zuzurechnen. Der Treuhänder ist vertraglich verpflichtet, seine (Stimm-) Rechte als Gesellschafter der VÖB-ZVD nur nach Weisung und unter Wahrung der Interessen der Treugeberin DB auszuüben.

Der VÖB wird dem am 1. März 2021 zwischen der DB und VÖB-ZVD geschlossenen Unternehmensvertrags, ohne Ausgleichs- und Abfindungsansprüchen, in der Gesellschafterversammlung der VÖB-ZVD zustimmen.

Ziel des Unternehmensvertrages ist die Einbeziehung von VÖB-ZVD in den ertragsteuerlichen Organkreis der DB. Durch die Aufnahme der Gesellschaft in den ertragsteuerlichen Organkreis erfolgt die Besteuerung eines positiven oder negativen steuerlichen Einkommens der VÖB-ZVD nicht mehr auf Ebene der VÖB-ZVD. Das Einkommen wird der DB zugerechnet und von dieser versteuert. Durch eine ertragsteuerliche Organschaft wird eine direkte Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der VÖB-ZVD mit den steuerlichen Ergebnissen des inländischen DB Organkreises ermöglicht. Außerdem qualifizieren Ergebnisabführungen der VÖB-ZVD unter dem Unternehmensvertrag nicht als Gewinnausschüttungen, d.h. lösen anders als bisher keine zusätzlichen steuerlichen Belastungen (Kapitalertragsteuereinbehalt, nichtabzugsfähige Betriebsausgaben) aus.

Der Unternehmensgegenstand der VÖB-ZVD ist das Bereitstellen von Infrastruktur- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen über Daten- und Internetnetze im stationären und mobilen Point of Sale-Geschäft, im E-Commerce-Geschäft, sowie in artverwandten Geschäften. Dazu zählt auch der Vertrieb von Dienstleistungen gegenüber Providern, kaufmännischen Netzbetreibern sowie das Transaktionsgeschäft; der Erwerb und die Verwertung von Lizenzen

und anderen Rechten im Bereich des Zahlungsverkehrs; die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben der deutschen Kreditwirtschaft im Rahmen des Zahlungsverkehrs und der Kartensysteme

Zum 31. Dezember 2020 weist die VÖB-ZVD eine vorläufige Bilanzsumme von EUR 142.280.050,44 (im Vorjahr EUR 163.773.175,87) aus.

2. Darstellung des Unternehmensvertrages

Der Unternehmensvertrag ist ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 AktG.

Beherrschung (§ 1)

Durch den Unternehmensvertrag unterstellt VÖB-ZVD die Leitung ihrer Gesellschaft der DB. DB ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der VÖB-ZVD Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Die VÖB-ZVD verpflichtet sich, den Weisungen der DB zu folgen. Geschäftsführung und Vertretung der VÖB-ZVD obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Die DB wird die nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz („ZAG“) bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der VÖB-ZVD bei ihren Weisungen beachten. Die DB wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die Organgesellschaft oder deren Organe gegen die ihnen durch das ZAG auferlegten Pflichten verstoßen würde(n). Darüber hinaus kann DB der Geschäftsführung der VÖB-ZVD nicht die Weisung erteilen, den Unternehmensvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

Gewinnabführung, Bildung von Rücklagen (§§ 2, 4)

In § 2 des Unternehmensvertrages verpflichtet sich VÖB-ZVD, ihren Gewinn neben und vorrangig zu den Bildungen von Rücklagen (§ 4), gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an DB abzuführen. Gemäß § 4 des Unternehmensvertrages darf VÖB-ZVD während der Laufzeit des Unternehmensvertrages mit Zustimmung von DB andere Gewinnrücklagen bilden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 3 des Unternehmensvertrages ist DB während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der VÖB-ZVD entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Während der Vertragsdauer kann bei VÖB-ZVD kein Bilanzverlust entstehen, d.h. der entsprechende Betrag ist vor der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses ertragswirksam als Forderung von VÖB-ZVD zu verbuchen. Die Ursache des Verlustes ist dabei ohne Bedeutung.

Wirksamwerden, Dauer und Kündigung, Salvatorische Klausel (§§ 5, 6)

Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von DB und der Gesellschafterversammlung der VÖB-ZVD sowie der anschließenden Eintragung ins Handelsregister am Sitz von VÖB-ZVD. Erst von diesem Zeitpunkt an kann DB Weisungen gem. § 1 des Unternehmensvertrages erteilen. Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns bzw. zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages findet erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr 2021 von VÖB-ZVD.

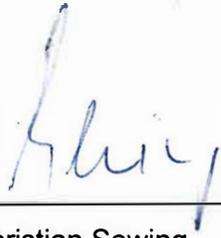
Der Unternehmensvertrag ist bis zum 31. Dezember 2025 fest abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, dass er mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Vertrages von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Daneben besteht auch die Möglichkeit der Vertragspartner zur Kündigung des Unternehmensvertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden.

Schließlich ist für den Fall von Lücken, Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Klauseln des Vertrages eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll.

Frankfurt am Main, den 19.03. 2021

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Vorstand



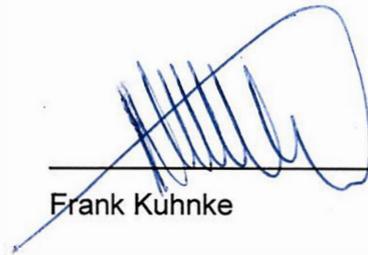
Christian Sewing



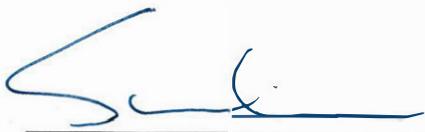
Karl von Rohr



Fabrizio Campelli



Frank Kühnke



Stuart Lewis



Bernd Leukert



James von Moltke



Alexander von zur Mühlen



Christiana Riley



Stefan Simon

Frankfurt am Main, den 19. 03. 2021

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Vorstand

Christian Sewing

Karl von Rohr

Fabrizio Campelli

Frank Kuhke

Stuart Lewis

Bernd Leukert

James von Moltke

Alexander von zur Mühlen

Christiana Riley
Christiana Riley

Stefan Simon

Frankfurt am Main, den 19.03. 2021

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Vorstand

Christian Sewing

Karl von Rohr

Fabrizio Campelli

Frank Kuhnke

Stuart Lewis

Bernd Leukert

James von Moltke



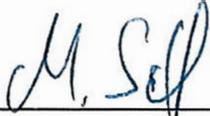
Alexander von zur Mühlen

Christiana Riley

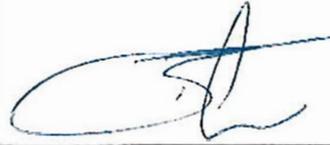
Stefan Simon

Bonn, den 11.3. 2021

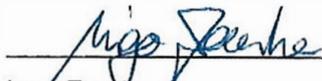
VÖB-ZVD Processing GmbH
Geschäftsführung



Markus Schierack



Hermann Beckers



Ingo Faerber

DE 255274402

HR 255274402